

DSVGO Was ist das und wen betrifft sie?

Wie sich die Datenschutz-Grundverordnung auf die Feuerwehren auswirkt

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung schlagend. Inwiefern diese auch die Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich betrifft, soll nachfolgender Brandaus-Beitrag klären.

Das neue Datenschutzrecht betrifft nur noch natürliche Personen. Sprich: Betroffen sind nur Daten, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen. Bei der Gestaltung der neuen Datenschutz-Grundverordnung wurde Hauptaugenmerk auf Rechtmäßigkeit und Transparenz bei der Datenverarbeitung gelegt. Daten dürfen also nur für festgelegte und eindeutige Zwecke erhoben werden. Außerdem dürfen nur unmittelbar notwendige Daten verarbeitet werden (wichtig bei Gesundheitsdaten), zusätzlich wurde die Datensicherheit, etwa technische und organisatorische Maßnahmen sowie der Zugriff durch Unbefugte klar geregelt.

Was sich für Feuerwehren ändert

Bis dato musste die Datenverarbeitung von Privatpersonen nicht speziell behandelt werden. Ab 25. Mai 2018 hingegen muss klar nachvollziehbar sein, wo diese Daten abgelegt bzw. gespeichert sind. Feuerwehr-Vizepräsident und LFKDTSTV Armin Blutsch erklärt: „Beispielsweise Einladungslisten oder Geburtstagslisten mit Daten von Privatpersonen müssen in einem Verarbeitungsverzeichnis dargestellt werden. Sprich: Was wird mit diesen Daten getan und wo sind diese abgelegt. In Kürze wird der Österreichische Bundesfeuerwehrverband ein Muster-Verarbeitungsverzeichnis auflegen, welches den Feuerwehren zur Verfügung gestellt wird. Grundsätzlich gilt, dass nachvollziehbar sein muss, was mit den personenbezogenen Daten geschieht.“

Datenschutzbeauftragter in der Feuerwehr nötig?

Grundsätzlich gilt, dass Feuerwehren öffentliche Stellen sind und daher einen Datenschutzbeauftragten benötigen. Allerdings kann für mehrere öffentliche Stellen ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt werden. In der Praxis wird es so sein, dass der NÖ Landesfeuerwehrverband einen Datenschutzbeauftragten für die NÖ Feuerwehren zur Verfügung stellen wird. Sprich: Man muss als einzelne Feuerwehr keinen eigenen Datenschutzbeauftragten ernennen.

Mitgliederverwaltung: Auf was zu achten ist

Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Mitgliederverwaltung liegt im Wesentlichen bei den Feuerwehren. Es dürfen nur jene Daten verarbeitet werden, die tatsächlich für den Feuerwehrdienst notwendig sind. Nicht relevant sind beispielsweise Religionsbekenntnis oder Familienstand. Eine Einwilligung eines Mitglieds über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nicht erforderlich. „Trotzdem wird empfohlen in der Beitrittserklärung einen Passus einzubauen, aus welchem hervorgeht, dass das Mitglied der Datenverarbeitung zustimmt“, so Feuerwehr-Vizepräsident Armin Blutsch.

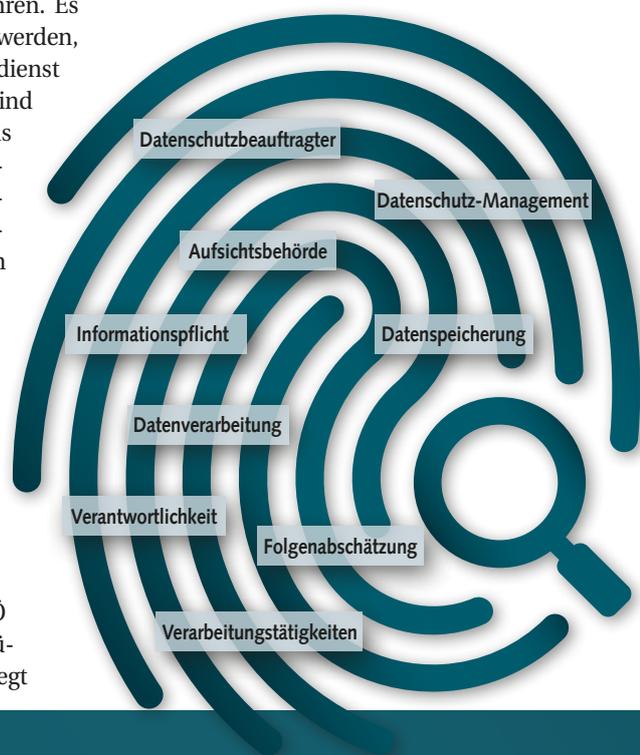
FDISK

Das Feuerwehrdateninformationssystem und Katastrophenschutzmanagement wird vom NÖ Landesfeuerwehrverband zur Verfügung gestellt. Dementsprechend liegt

dieses Thema nicht bei den Feuerwehren. Ein Projektteam im NÖ Landesfeuerwehrverband prüft aktuell die Vereinbarkeit mit dem Datenschutzrecht.

Einsatzdokumentation

Da Feuerwehren im gesetzlichen Auftrag handeln, muss die Tätigkeit im erforderlichen Ausmaß nachvollziehbar dokumentiert werden. Dazu gehören Identitätsdaten eines Unfallopfers, etwa Name, Geburtsdatum und Wohnadresse, der Einsatzort und -zeit, Daten von Verfügungsberechtigten (Liegenschaften oder Fahrzeuge), eingesetzte Feuerwehrkräfte und Einsatzablauf. Die Art und Schwere von Verletzungen oder die Verschuldensfrage am einsatzauslösenden Ereignis sind hingegen nicht relevant. ▶



Datenschutz-Grundverordnung und die Feuerwehren

Zusammengefasst die wichtigsten Fragen:

Auf welche Daten darf eine Feuerwehr Zugriff haben?

Jede Feuerwehr darf grundsätzlich nur auf die eigenen Daten Zugriff haben (auch der Administrator der Feuerwehr). Darüber hinaus darf sie Zugriff auf Daten anderer Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nur insoweit haben, als sie diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbedingt benötigt.

Auf welche Daten darf ein Feuerwehrmitglied Zugriff haben?

Der allgemeine Zugriff von Feuerwehrmitgliedern auf Daten der eigenen Feuerwehr oder anderer Feuerwehren (wie z.B.: Geburtsdatum, Telefon-Nummern und E-Mailadressen) ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Innerhalb der Feuerwehren sind Rollen für die Festlegung der Zugangsberechtigungen zu definieren. Sprich: Wer hat auf welche Daten Zugriff und wieso.

Welche Daten dürfen im Zuge der Einsatzdokumentation verarbeitet werden?

Die Feuerwehren dürfen bzw. müssen im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung ihre Tätigkeiten dokumentieren. Dazu zählen:

- ▶ Einsatzort und -zeit
- ▶ Daten des/der Geschädigten (Identitätsdaten (Ausweisdokument), Erreichbarkeitsdaten),
- ▶ Daten von Verfügungsberechtigten (z.B. über Liegenschaften oder Fahrzeuge),
- ▶ eingesetzte Feuerwehrkräfte,
- ▶ Einsatzablauf (Einsatztagebuch).

Die Verarbeitung von Daten über Art und Schwere von Verletzungen (nur für Zwecke der Dokumentation) oder über Verschuldensfragen am einsatzauslösenden Ereignis ist nicht Aufgabe der Feuerwehr.

Welche Daten dürfen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Feuerwehr verarbeitet werden?

Die Feuerwehren können sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten außerhalb des gesetzlichen oder statutarischen Aufgabenbereiches nicht auf einen hoheitlichen (Sonder-)Status berufen. Sie haben daher die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie Privatpersonen zu beachten. Die Ermittlung von Daten beruht in diesem Fall ausschließlich auf Freiwilligkeit des Gegenübers. Einschlägige Daten können sein:

- ▶ Erreichbarkeitsdaten von feuerwehreffremden Personen (Adressenverzeichnisse, Einladungsliste, Begrüßungslisten)
- ▶ Kunden- und Lieferantendaten
- ▶ Rechnungswesen
- ▶ Spenderdaten: Ist im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerveranlagung rechtlich besonders geregelt (Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung; Name, Geburtsdatum, Adressdaten)
- ▶ sonstige Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Personen (z.B. Geburtstagsliste)

Dürfen von der Feuerwehr Gesundheits- und Sozialversicherungsdaten verarbeitet werden?

Die Verarbeitung „besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ (Art. 9 DSGVO, bisher „sensible Daten“) ist generell nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Für die Feuerwehr sind in diesem Zusammenhang auch nur ganz wenige Daten relevant:

- ▶ Tauglichkeitsstatus: Die Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst ist Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft. Befunde dürfen nur vom Feuerwehrarzt verarbeitet werden.
- ▶ Sozialversicherungsnummer: Alle Feuerwehrmitglieder sind gemäß § 176 ASVG sozialversichert.
- ▶ Impfdaten: soweit diese für die Inanspruchnahme der von der AUVA zu finanzierenden Hepatitis-Impfung unbedingt erforderlich sind.

Welche personenbezogenen Daten sind für die Feuerwehr typischerweise nicht relevant und dürfen daher nicht verarbeitet werden?

- ▶ Familienstand
- ▶ Religionsbekenntnis
- ▶ Blutgruppe

Quelle: Österreichischer Bundesfeuerwehrverband (<https://www.bundesfeuerwehrverband.at/service/dsgvo/>) ■



ng

MARTIN-HORN®

... das Original!

Absolut Witterungsbeständig
 Voller Ton - Hohe Lautstärke
 DIN ISO 9001:2008 zertifiziert

Martin-Horn® Nr. 2298 GM

» für Feuerwehr
 » Rettungsfahrzeuge
 » Sonderfahrzeuge

gestimmt 435 + 450 / 580 + 600Hz, a'/ d''
 Zusätzlicher Warneffekt durch tremolierende Abstimmung.
 Auch in österreichischer Ausführung: 2298 AM gestimmt g' - c''
 Lautstärke: 125 db (A) in 1m Abstand, | DIN 14610 EG - DIN B 03 - ECE E1 10R-047016

Martin-Horn® Nr. 2097 GM

» für Notarzt
 » Krankenwagen
 » Polizei

gestimmt 440/585 Hz | a'/ d''
 Lautstärke: 122 db(A) in 1m
 DIN 14610 EG - DIN B 05 - ECE E1 10R-022691
 Auch in österreichischer Ausführung 2097 AM gestimmt g' - c''

www.maxbmartin.de

Deutsche Signal-Instrumenten-Fabrik
 Max B. Martin GmbH & Co.KG
 Albert-Schweitzer-Str. 2
 D-76661 Philippsburg

Tel: +49 (0) 72 56 / 920-0
 Fax: +49 (0) 72 56 / 83 16
 E-Mail: info@maxbmartin.de